

Die Kursvergütung auf Bücher französischen Ursprungs betrug bis zum 25. August 1923 50% vom Originalpreis, vom 25. August bis 10. Dezember 1923 55%, vom 10. Dezember 1923 bis 10. Mai 1924 60% und von diesem Datum an wieder 55%. Bei Preisen über Fr. 50.— kann zum Kurs mit 10% Spesenzuschlag verkauft werden. Bei Einzelpreisen über Fr. 100.— oder Gesamtbeträgen über Fr. 300.— kann der Spesenzuschlag wegfallen. Für Verkäufe unter Fr. 50.— sind von der Société des Libraires et Editeurs de la Suisse romande am 14. Januar 1924 für den Kurs bis 30 und darunter besondere Verkaufsbestimmungen aufgestellt worden, die durch den Vorstand periodisch, je nach den Kursschwankungen, in Kraft gesetzt werden können.

Auf Bücher italienischen Ursprungs wurde eine Kursvergütung von 60% gewährt; für höhere Beträge gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Büchern französischen Ursprungs.

Von der Einführung von Steuerzuschlägen für die Schweiz ist abgesehen worden. Wenn auch die enorme Erhöhung der Bezugskosten und aller übrigen Spesen solche gerechtfertigt hätten, so war doch der Vorstand der Auffassung, daß der jetzige Zeitpunkt dafür nicht günstig ist. Ein großer Teil der Kundschaft würde eine solche Maßnahme nicht verstehen, das neuerdings das erfreulicherweise wieder gebesserte Verkauensverhältnis trüben müßte.

Dagegen wird, wie früher, das Kreuzband-Porto dem Kunden wieder berechnet, sofern wenigstens die Sendung extra unter Kreuzband bestellt werden muß und der Weg über Leipzig zu lange dauert.

Zur Spesenverminderung ist unseren Mitgliedern empfohlen worden, den Verkehr über Leipzig wieder in stärkerem Maße aufzunehmen. Die Anstrengungen der Leipziger Kommissionäre, diesen Verkehr wieder auszubauen, verdienen die Anerkennung, und es ist auch wieder, sowohl bezüglich Schnelligkeit, als auch bezüglich Sicherheit der Zustellung, eine Besserung eingetreten. Auch die empfohlenen Bestellungen derjenigen Artikel, die in Leipzig ausgeliefert werden, konnten wieder eingeführt werden.

Im Börsenblatte vom 19. März 1923 hat der Vorstand die deutschen Verleger ersucht, durch ihre Reisenden nur noch die im Schweizerischen Buchhändlerverein angeschlossenen Firmen suchen zu lassen.

Gestützt auf eine Eingabe des Vorstandes gegen die zur Landplage gewordenen Büchertolporteurs verfügte die Eidgenössische Fremdenpolizei in höchst dankenswerter Weise, daß Bücherreisende durch die Konsulate die Einreisebewilligung nurmehr nach erfolgter Ansichtäußerung seitens des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins erteilt werden durfte. Allen Verlegern, die sich verpflichteten, nur unsern rein angeschlossenen Firmen zu besuchen, wurde vom Sekretariate ein entsprechender Ausweis ausgestellt, der anlässlich Besuche unsern Mitgliedern vorzuweisen ist. Durch dieses Verfahren ist zum Wohl und zur Erstarbung des einheimischen Buchhandels vielen unerwünschten Elementen ihr Parasitensein in der Schweiz unmöglich geworden, und es bleibt nur zu wünschen, daß in Zukunft keines unserer Mitglieder einem ausländischen Bücherreisenden eine Bestellung gibt, bevor es davon überzeugt hat, ob er sich tatsächlich im Besitze eines Schweizeres befindet.

Ausverkäufe. Wie im Berichtsjahre 1922/23, so wurde auch im vergangenen den Ortsvereinen und benachbarten Firmen von solchen anheimgestellt, gemeinsam bei sich bietender Gelegenheit Räumungsausverkäufe zu organisieren, unter der Bedingung, daß diese befristet, mit gemeinsamer Reklame, ohne Land nach auswärts und mit Beschränkung auf deutsche Büchertitel stattfinden, die bis Ende 1919 erschienen und durch neue Auflagen, besseres Papier, solideren Einband überholt, oder in ihrer Ausstattung auf ihren Inhalt als veraltet bezeichnet werden müssen.

Verkehr mit ausländischen Berufsorganisationen:

Börsenverein.

Beim Vorstande des Börsenvereins fanden wir fast in allen Fällen Unterstützung unserer Wünsche. Wenn er in dem Chaos der Preisgestaltung nicht mehr Erfolg hatte, so lag dies in der allgemeinen Zerfahrenheit der deutschen Verhältnisse und in der Eigenbrödelei des deutschen Verlegers.

Deutscher Verlegerverein.

Verschiedentlich kam es vor, daß der 15prozentige Extrarabatt seitens des deutschen Verlages nicht gewährt werden wollte. Auf unsere diesbezügliche Beschwerde hin erließ der Deutsche Verlegerverein in seinen Mitteilungen folgende Veröffentlichung:

»Aus Anlaß wiederholter, begründeter Beschwerden des Schweizer Buchhandels machen wir unsere Mitglieder erneut darauf aufmerksam, daß laut Vertrag vom 26. April 1921 den Mitgliedern des Schweizerischen Buchhändlervereins aus der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen (jetzige Fassung § 7 A) die gleichen Rechte wie den Inlandbuchhändlern zustehen. Sie haben also Anspruch auf eine Sondervergütung von 15%, das Vereinsfortiment in Olten auf 25% Rabatt des Fakturennettobetrages.«

Mit dem Verschwinden der Valutaordnung kam natürlich auch dieser Exportrabatt in Wegfall.

Im allgemeinen zeigte sich der Vorstand des Deutschen Verlegervereins uns gegenüber sehr entgegenkommend. Ein Schreiben, in welchem wir das Preischaos und die Stimmung des Schweizerischen Sortiments beleuchteten, wurde in den vertraulichen Mitteilungen zur Beherzigung für die deutschen Verleger abgedruckt.

Zolltarif. Im November fanden die Besprechungen der Interessengruppen mit der Zolltarifkommission statt. Es wurde seitens des Vorstandes nichts unterlassen, um der Kommission vor Augen zu führen, daß geistige Erzeugnisse, wie das Buch, keinen Zollschranken unterworfen sein sollten, um so mehr, als dies in den uns umgebenden Ländern nirgends der Fall ist. Im besondern wurde die Erhöhung des Zolles für gebundene Bücher von Fr. 5.— auf Fr. 20.— per 100 Kilo bekämpft. Diese Erhöhung ist auf Veranlassung der Buchbinder vorgeesehen worden und geht von der gänzlich falschen Voraussetzung aus, daß infolge dieser Maßnahme in Zukunft mehr Bücher in der Schweiz gebunden würden. Der Vorstand hat daraufhin in Verbindung mit der Société in einer Besprechung mit Herrn Nationalrat Frey nochmals die Interessen des schweizerischen Buchhandels vertreten, um, wenn immer möglich, eine Herabsetzung des Zolles für gebundene Bücher zu erreichen. Wenn ihm dies leider nicht gelungen ist, so ist immerhin zu bemerken, daß der neue Zolltarif ein Generalzolltarif ist, dessen Ansätze, wie sie darin enthalten sind, nicht als Gebrauchszölle vorgeesehen sind. Der Generalzolltarif enthält lediglich Verhandlungsmaxima, die jedoch in Handelsvertragsverhandlungen zu Gebrauchtarifen reduziert werden. Solange solche Handelsverträge nicht abgeschlossen sind, wird der bisherige Ansatz von Fr. 5.— für gebundene und broschurierte Bücher bestehen bleiben. Zudem steht heute noch nicht fest, ob der im Laufe des letzten Jahres durchberatene Generalzolltarif überhaupt je in Kraft gesetzt werden wird; bestenfalls kann dies jedenfalls nicht vor zwei Jahren erfolgen, sodas heute zu einer Beunruhigung noch keinerlei Anlaß vorhanden ist. In eventuellen Handelsvertragsverhandlungen wird der Vorstand dann nicht versagen, neuerdings die Wünsche des schweizerischen Buchhandels geltend zu machen und zu vertreten.

Carl Emil Lang.